

Abschließende Mitteilung
an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung

Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 81 SGB III



30. Juni 2025

Geschäftszeichen: VI 4 - 0002662

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	7
1.1	Sach-, Rechts- und Weisungslage	7
1.2	Finanzdaten.....	8
1.3	Erkenntnisse aus früheren Prüfungen.....	8
1.4	Inhalt und Ablauf der Prüfung	9
2	Bedarf des Arbeitsmarkts häufig nicht berücksichtigt.....	10
2.1	Unterschiedlich hohe Erfolgsquoten der Agenturen.....	10
2.2	Notwendigkeit der Weiterbildungen häufig nicht ausreichend begründet.....	11
2.3	Würdigung.....	15
2.4	Stellungnahme der Bundesagentur	17
2.5	Abschließende Würdigung	18
3	Eignung nicht konsequent festgestellt	19
3.1	Rechts- und Weisungslage.....	19
3.2	Feststellungen.....	19
3.3	Würdigung.....	22
3.4	Stellungnahme der Bundesagentur	23
3.5	Abschließende Würdigung	23
4	Weniger Teilnehmende als statistisch erfasst schließen die Maßnahme erfolgreich ab	24
4.1	Ausgangslage	24
4.2	Feststellungen.....	25
4.3	Würdigung.....	25
4.4	Stellungnahme der Bundesagentur	26
4.5	Abschließende Würdigung	27

Abkürzungsverzeichnis

A

Agenturen Agenturen für Arbeit

B

Bundesagentur Bundesagentur für Arbeit

C

COSACH Computerunterstützte Sachbearbeitung

E

E-Akte *elektronische Akte*

F

FbW *Förderung beruflicher Weiterbildung*

I

IDEA *Interactive Data Extraction and Analysis*

K

KI *künstliche Intelligenz*

S

SGB III Drittes Buch Sozialgesetzbuch

V

VerBIS *Vermittlungs- und Beratungsinformationssystem*

0 Zusammenfassung

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) fördert die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmenden u. a. durch die Übernahme von Weiterbildungskosten. Der Bundesrechnungshof hat die Förderung nicht abschlussorientierter beruflicher Weiterbildungen durch die Bundesagentur nach § 81 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geprüft. Hierzu hat er Teilnehmerdatensätze einer bundesweiten Stichprobe und von drei ausgewählten Agenturen für Arbeit (Agenturen) geprüft. Zudem hat er Gespräche mit Fach- und Führungskräften geführt und Unterlagen ausgewertet. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesagentur stellt er das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

36 % der Teilnehmenden aus der bundesweiten Stichprobe waren drei Monate nach Ende der geförderten nicht abschlussorientierten Weiterbildung in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert (Erfolgsquote). Die Erfolgsquoten der drei geprüften Agenturen waren mit 16 %, 29 % und 68 % sehr unterschiedlich. Die deutlichen Unterschiede der Erfolgsquoten lassen sich aus Sicht des Bundesrechnungshofes nicht alleine durch die unterschiedliche Lage auf den regionalen Arbeitsmärkten begründen. Die Ergebnisse der Prüfung weisen darauf hin, dass die Bearbeitungsqualität die Erfolgsquoten beeinflusst.

Bei der Entscheidung über die Förderung einer beruflichen Weiterbildung müssen die Agenturen grundsätzlich die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts beachten. In der bundesweiten Stichprobe war nur bei jeder dritten geförderten Weiterbildung die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt dokumentiert. Diese Förderfälle wiesen eine deutlich höhere Erfolgsquote auf. Die Auswertung der agenturspezifischen Stichproben bestätigte diese Tendenz.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur aufgefordert sicherzustellen, dass die Agenturen die Lage und Entwicklung am relevanten Arbeitsmarkt bei der Entscheidung über die Förderung einer beruflichen Weiterbildung berücksichtigen und zu diesem Zweck ihre Fachaufsicht intensivieren. Die Bundesagentur hat Defizite bei der Berücksichtigung des relevanten Arbeitsmarktes bestätigt und zahlreiche Neuerungen benannt, um diese zu beheben. U. a. plane und erprobe sie aktuell Anpassungen der IT und zusätzliche fachaufsichtliche Maßnahmen. Sie sollen sicherstellen, dass künftig Weiterbildungen nur gefördert werden, wenn ein Bedarf an den vermittelten Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt bestehe. Die angekündigten Maßnahmen sind nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes grundsätzlich geeignet, um die Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage bei der Förderentscheidung sicherzustellen. Ob die Maßnahmen tatsächlich die angestrebte Wirkung erzielen, wird von der konkreten Umsetzung und Nachhaltung durch die Bundesagentur abhängen. (Tz. 2)

0.2

Bei der Auswahl von Förderleistungen müssen die Agenturen die Fähigkeiten der zu fördernden Personen berücksichtigen. In nur einem Drittel der Förderentscheidungen der bundesweiten Stichprobe war eine positive Eignungsfeststellung individuell begründet. Die Erfolgsquote von geförderten Weiterbildungen war um 48 % höher, wenn vorab eine individuelle positive Einschätzung der Eignung dokumentiert war. Der Bundesrechnungshof hält es daher für plausibel, dass auch ein Zusammenhang zwischen Eignungsprüfung und Erfolgsquote besteht. Er hat die Bundesagentur aufgefordert sicherzustellen, vor der Förderentscheidung die Eignung der Teilnehmenden für die Weiterbildung und die angestrebte Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesagentur hat eine Überprüfung der Fachlichen Weisung, Anpassungen der IT und neue fachaufsichtliche Maßnahmen angekündigt. Die Fachliche Weisung wurde mittlerweile angepasst. Ob diese Maßnahmen ausreichen, um eine substantielle Verbesserung herbeizuführen, bleibt abzuwarten. (Tz. 3)

0.3

Die Datensätze der Teilnehmenden an geförderten beruflichen Weiterbildungen verwaltet die Bundesagentur in der IT-Fachanwendung COSACH. Sie nutzt diese u. a. für statistische Auswertungen. Das Abfragefeld „Ergebnis der Maßnahme“ hat sie für alle Förderfälle mit "Erfolgreiche Teilnahme" vorbelegt. Abweichende Ergebnisse, z. B. „Prüfung nicht bestanden“, müssen aktiv von den Vermittlungsfachkräften angepasst werden.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass mehr als 20 % der geförderten Weiterbildungen in COSACH mit „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet waren, ohne dass aus der weiteren Beratungsdokumentation eine erfolgreiche Teilnahme hervorging. Er hat die Gefahr gesehen, dass der in COSACH abgebildete Anteil erfolgreich beendeter Weiterbildungen erheblich überzeichnet ist. Er hat der Bundesagentur empfohlen, die Ergebnisse der Weiterbildungen ohne Vorbelegung zu erfassen.

Die Bundesagentur hat eine technische Anpassung mit dem Hinweis auf den IT-Programmieraufwand abgelehnt. Stattdessen plane sie, ihre Regionaldirektionen für eine genauere Datenerfassung zu sensibilisieren und den Prozess der Betreuung der Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahme weiterzuentwickeln.

Der Bundesrechnungshof wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen, ob die von der Bundesagentur angekündigten Maßnahmen künftig sicherstellen, dass die Daten valide erfasst werden. (Tz. 4)

1 Vorbemerkungen

1.1 Sach-, Rechts- und Weisungslage

Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.¹ Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) ist eine Leistung der Arbeitsförderung nach dem SGB III.² Die Bundesagentur fördert die berufliche Weiterbildung u. a. durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und die Gewährung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Als Weiterbildungskosten können u. a. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten gefördert werden.³

Die Bundesagentur hat die gesetzlichen Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in einer fachlichen Weisung⁴ konkretisiert.⁵ Weitere verbindliche Vorgaben, z. B. zu den Dokumentationspflichten der Förderentscheidungen hat die Bundesagentur in ihrem arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept festgelegt.⁶

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung unterscheidet die Bundesagentur u. a. danach, ob sie zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (Umschulung). Diese bezeichnet die Bundesagentur intern als *abschlussorientiert*. Fördermaßnahmen, die nicht zu einem anerkannten beruflichen Abschluss führen, bezeichnet die Bundesagentur als *nicht abschlussorientiert*. Hierzu zählen z. B. eine mehrmonatige Qualifikation mit dem Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitsfachkraft oder modulare Weiterbildungen wie der Erwerb einer Schweißerprüfbescheinigung oder spezieller IT-Kenntnisse.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist grundsätzlich eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung.⁷ Bei der Auswahl von Ermessensleistungen hat die Bundesagentur die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von

¹ Vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB III.

² Vgl. § 3 Absatz 1 i. V. m. § 81 SGB III.

³ Vgl. §§ 81 ff. SGB III.

⁴ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen (FW), Förderung der beruflichen Weiterbildung Arbeitslose und Beschäftigte [...], Stand: 1. Juli 2023.

⁵ Die Fachliche Weisung wurde seither mehrfach aktualisiert, zuletzt zum 1. Juni 2025. Die zitierte Weisung bezieht sich auf die Version, die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung der geprüften Fälle der Stichprobe maßgeblich war.

⁶ Bundesagentur für Arbeit, Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur (SGB II und SGB III), Stand: 14. Juni 2023.

⁷ Vgl. § 3 Absatz 3 SGB III. Eine Ausnahme hiervon sind Förderentscheidungen nach § 81 Absatz 2 SGB III zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses. Unter den dort genannten Voraussetzungen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Förderung.

Leistungen zu wählen. Hierzu muss die Bundesagentur auf die Fähigkeiten der zu fördernden Personen, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts und den in Beratungs- und Vermittlungsgesprächen ermittelten individuellen arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf abstellen.⁸

Innerhalb der Bundesagentur obliegt die Entscheidung über die Förderung der beruflichen Weiterbildung den Vermittlungsfachkräften der Agenturen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, bescheinigen die Agenturen dies, indem sie den Arbeitssuchenden einen Bildungsgutschein aushändigen. Ausgegebene Bildungsgutscheine sowie geförderte Maßnahmen und Teilnehmende weist die Bundesagentur mittels der IT-Fachanwendung COSACH nach.

Den Beratungs- und Förderprozess, insbesondere die Begründung der Förderentscheidung, dokumentiert die Bundesagentur teilnehmerbezogen mittels der IT-Fachanwendung VerBIS. Zudem führt die Bundesagentur elektronische Träger-, Maßnahme- und teilnehmerbezogene Akten in der IT-Fachanwendung E-Akte.

1.2 Finanzdaten

Die Bundesagentur hat im Jahr 2024 1,9 Mrd. Euro für die Förderung der beruflichen Weiterbildung verausgabt.⁹ Dies stellt eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr dar. Nach rückläufigen Ausgaben in den Jahren 2021 (1,4 Mrd. Euro) und 2022 (1,3 Mrd. Euro) stiegen die Ausgaben damit nach 2023 (1,5 Mrd. Euro) erneut an. Die Bundesagentur unterscheidet in den Haushaltsansätzen nicht zwischen der Förderung abschlussorientierter und nicht abschlussorientierter Weiterbildung.

1.3 Erkenntnisse aus früheren Prüfungen

Wir haben die Förderung abschlussorientierter Weiterbildungen im Jahr 2020 geprüft. Dabei haben wir u. a. Mängel bei der Prüfung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen, bei der Klärung der Eignung der Teilnehmenden und der notwendigen Ermessensentscheidungen durch die Vermittlungsfachkräfte festgestellt.

Die Förderung von Umschulungen bei Trägern durch Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung haben wir zuletzt 2022 geprüft. Die Prüfung hat u. a. Mängel bei der Eignungsfeststellung, der Auswahl des Bildungszieles und der vorherigen Beratung der Teilnehmenden ergeben.

⁸ Vgl. § 7 SGB III.

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Jahresrechnung 2024 (Seite 9).

Die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten nach § 82 SGB III haben wir im Jahr 2023 geprüft. Auch dort haben wir Mängel bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie bei Ermessensentscheidungen festgestellt.

1.4 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Entscheidungen der Bundesagentur zur Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert sind. Des Weiteren haben wir geprüft, ob Unterschiede im Vorgehen zwischen den einzelnen Agenturen bestehen und ob sich daraus Handlungsempfehlungen für alle Agenturen ableiten lassen.

Wir haben die Prüfung auf die Förderung nicht abschlussorientierter Weiterbildungen von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden nach § 81 Absätze 1 und 1a SGB III durch die Bundesagentur beschränkt. Die Förderung von abschlussorientierten Förderungen, die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer nach § 82 SGB III und der Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Absatz 3a SGB III haben wir bereits geprüft. Der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 81 Absatz 3 SGB III unterscheidet sich deutlich von den übrigen Formen der beruflichen Weiterbildung. Wir haben diese Förderarten daher nicht in die aktuelle Prüfung einbezogen.¹⁰

Die Prüfung haben wir auf Basis eines mathematisch-statistischen Stichprobenverfahrens (Punktschätzer) durchgeführt. Die Grundgesamtheit bildeten alle beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach den oben genannten Kriterien, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 29. Februar 2024 endeten. Aus dieser Grundgesamtheit haben wir mit der Software IDEA zufallsorientiert eine Stichprobe von insgesamt 120 prüffähigen Einzelfällen von Teilnehmenden (bundesweite Stichprobe) ermittelt. Zusätzlich haben wir drei Agenturen (Agenturen A, B und C) anhand deren Eingliederungsquoten¹¹ für Teilnehmende an nicht abschlussorientierten beruflichen Weiterbildungen ausgewählt. Für jede der ausgewählten Agenturen haben wir eine weitere zufällige Stichprobe von jeweils 25 Einzelfällen (agenturspezifische Stichproben) gezogen. Während der Prüfung stellten wir fest, dass ein Förderfall aus der bundesweiten und ein Förderfall aus der agenturspezifischen Stichprobe der Agentur A falsch gekennzeichnet waren. Sie bezogen sich auf die Förderung eines Schulabschlusses bzw. eines Vorbereitungslehrganges für eine abschlussorientierte Weiterbildung und entsprachen damit nicht dem abgegrenzten Prüfungsgegenstand. Wir haben sie daher nicht in die Prüfung einbezogen. Daher reduzierte sich die bundesweite Stichprobe auf 119 Förderfälle und die agenturspezifische Stichprobe der Agentur A auf 24 Förderfälle. Die Gesamtstichprobe betrug 193 Förderfälle.

¹⁰ Wird im nachfolgenden Text der Begriff „Weiterbildungen“ verwendet, sind diese Arten der beruflichen Weiterbildung nicht umfasst.

¹¹ Die Eingliederungsquote spiegelt den Anteil der Teilnehmenden wider, die nach einem bestimmten Intervall, in der Standardauswertung sechs Monate, nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Ergänzend zu den Fallprüfungen haben wir in den ausgewählten drei Agenturen Interviews mit Vermittlungs- und Beratungsfachkräften sowie Führungskräften durchgeführt.

Zu unserer Prüfungsmitteilung vom 10. Dezember 2024 hat die Bundesagentur am 27. Februar 2025 Stellung genommen. Die Stellungnahme der Bundesagentur ist in der nachfolgenden Darstellung der abschließenden Prüfungsergebnisse berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung stellen wir hiermit abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO fest.

2 Bedarf des Arbeitsmarkts häufig nicht berücksichtigt

2.1 Unterschiedlich hohe Erfolgsquoten der Agenturen

Intern misst die Bundesagentur die Anzahl der geförderten Teilnehmenden sowie die Wirkung der Förderung im Sinne einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt der Teilnehmenden mit dem sogenannten „Qualifizierungsindex“. Der Teilindikator „Erfolgsquote mit einem Timelag von drei Monaten“ ist Bestandteil des „Qualifizierungsindex“ und misst die Wirkung der Förderung. Dieser Teilindikator bildet den Anteil der Teilnehmenden an beruflicher Weiterbildung ab, die drei Monate nach erfolgter Maßnahmeteilnahme erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

Wir haben analog zur Ermittlung des Teilindikators der Bundesagentur für die 193 Datensätze aus der Gesamtstichprobe untersucht, wie viele Teilnehmende drei Monate nach dem Ende der Fördermaßnahme erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integriert waren (Erfolgsquote). Hierzu prüften wir die Eintragungen in den Fachanwendungen VerBIS und E-Akte. Als Integration in den ersten Arbeitsmarkt berücksichtigten wir die Aufnahmen einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich.¹²

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in Tabelle 1 differenziert für die Agenturen A, B und C sowie für die bundesweite Stichprobe dargestellt.

¹² Diese Definition leitet sich aus § 138 Absatz 3 SGB III ab. Demnach schließt die Ausübung einer Beschäftigung, selbstständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 1

Agenturen sind unterschiedlich erfolgreich bei der Integration der Teilnehmenden^a in den ersten Arbeitsmarkt

Ein Vergleich der Erfolgsquoten^b der Agenturen A, B und C für die Teilnehmenden an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen zeigt deutliche Unterschiede bei der Integration der Teilnehmenden nach dem Ende der beruflichen Weiterbildung.

Stichprobe	bundesweit		Agentur A		Agentur B		Agentur C	
Anzahl	119		24		25		25	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Erfolgsquote	43	36	7	29	17	68	4	16

Erläuterungen:

^a Bezogen auf die Datensätze der Teilnehmenden an geförderten nicht abschlussorientierten Weiterbildungen aus der Gesamtstichprobe.

^b Anzahl der Teilnehmenden, die drei Monate nach Abschluss der Weiterbildung in einer abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit von mindestens 15 Stunden waren.

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung.

Die Auswertung der agenturspezifischen Stichproben zeigt, dass 17 der 25 von der Agentur B geförderten Teilnehmenden (68 %) drei Monate nach dem Ende der Weiterbildung in den ersten Arbeitsmarkt integriert waren. Von den Teilnehmenden der Agenturen A und C traf dies auf 7 (29 %) bzw. 4 (16 %) Teilnehmende zu. Von den 119 Teilnehmenden aus der bundesweiten Stichprobe hatten 43 (36 %) eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufgenommen.

2.2 Notwendigkeit der Weiterbildungen häufig nicht ausreichend begründet

2.2.1 Ausgangslage

Bei der Entscheidung über die Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, wie der Förderung beruflicher Weiterbildungen, müssen die Agenturen grundsätzlich die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts beachten.¹³

Die Bundesagentur kann die berufliche Weiterbildung nur fördern, wenn diese notwendig ist, um Arbeitnehmende bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.¹⁴ Ergänzend hat die Bundesagentur in

¹³ Vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III.

¹⁴ Vgl. § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III.

ihrer Fachlichen Weisung klargestellt, dass Arbeitslosigkeit alleine nicht die Notwendigkeit einer Weiterbildung begründet. Vielmehr müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die **zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten** zu einer beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.¹⁵

Die Notwendigkeit der Weiterbildung hat die Bundesagentur bei arbeitslosen Arbeitnehmenden auch anzuerkennen, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie **nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts** zweckmäßig ist (erweiterte Möglichkeit der Anerkennung).¹⁶ Hierzu hat die Bundesagentur in ihrer Fachlichen Weisung festgelegt, dass über zwingende qualifikatorische Anpassungen hinaus zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen als notwendig anzusehen sind, wenn diese zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Qualifikationen am Bedarf des Arbeitsmarkts orientieren.¹⁷

Den Agenturen ist es selbst überlassen, ob sie die Zuständigkeit ihrer Vermittlungsfachkräfte nach Berufsgruppen (berufsfachliche Zuständigkeit) oder anderen Merkmalen (z. B. Kundennummern oder Wohnort) organisieren. Zudem haben Regionaldirektionen und Agenturen die Möglichkeit, ihren Beschäftigten eigene Weisungen und Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

2.2.2 Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt häufig nicht bzw. nur unzureichend erkennbar berücksichtigt

Wir haben geprüft, ob die Beschäftigten der Agenturen in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte erkennbar die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt für die angestrebte Qualifikation und die damit verbundene Zieltätigkeit bei der Förderentscheidung berücksichtigt und dies nachvollziehbar dokumentiert hatten.

Wir haben festgestellt, dass die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen vor der Förderung einer nicht abschlussorientierten Weiterbildung in 38 der 119 geprüften Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe (32 %) die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt nachvollziehbar berücksichtigt hatten. Als nachvollziehbar berücksichtigt werteten wir u. a., wenn in den Fachanwendungen Aussagen wie:

→ „Im Bereich Berufskraftfahrer [herrscht] großer Fachkräftemangel und somit [ein] sehr guter AM [Arbeitsmarkt]“,

¹⁵ Bundesagentur, Fachliche Weisungen (FW), Förderung der beruflichen Weiterbildung Arbeitslose und Beschäftigte [...], Punkt 1 (Seite 10), Stand: 1. Juli 2023.

¹⁶ Vgl. § 81 Absatz 1a SGB III.

¹⁷ Bundesagentur, Fachliche Weisungen (FW), Förderung der beruflichen Weiterbildung Arbeitslose und Beschäftigte [...], Punkt 1 (Seite 10), Stand: 1. Juli 2023.

- „FbW ist zur Integration zweckmäßig, da viele Quereinsteiger nach einer FbW im IT-Bereich angenommen werden und es ausreichend freie Stellen als Product Owner/ IT-Projektmanager gibt“ oder
- „[Kunde] hat über viele Stellenangebote den Bedarf an UX Design nachwiesen“

dokumentiert waren. Von den 38 Teilnehmenden waren 17 drei Monate nach Abschluss der Weiterbildung beschäftigt oder selbstständig tätig. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 45 %.

In 81 der 119 Förderfälle (68 %) aus der bundesweiten Stichprobe hatten die Vermittlungsfachkräfte keine Angaben zur Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt dokumentiert.

In 58 dieser 81 Förderfälle hatten die Vermittlungsfachkräfte eine positive Integrationsprognose pauschal und ohne Bezug zum Bedarf des relevanten Arbeitsmarkts dokumentiert, z. B. durch Aussagen wie

- „Mittels der Förderung können die Chancen auf dem AMA [Arbeitsmarkt] verbessert werden“ oder
- „Die Integrationschancen für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt werden durch die Förderung verbessert“.

Bezogen auf die bundesweite Stichprobe von 119 Förderfällen entsprechen diese 58 Förderfälle einer Quote von 49 %. Von den 58 Teilnehmenden waren 21 drei Monate nach Abschluss der Weiterbildung beschäftigt oder selbstständig tätig. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 36 %.

In den übrigen 23 der 81 Förderfälle hatten die Beschäftigten der Agenturen in den Fachverfahren weder eine erkennbare Aussage zur Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt noch pauschal zu den individuellen Integrationschancen dokumentiert. Bezogen auf die bundesweite Stichprobe entsprechen diese 23 Förderfälle einer Quote von 19 %. Von den 23 Teilnehmenden waren 5 drei Monate nach Abschluss der Weiterbildung beschäftigt oder selbstständig tätig. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 21 %.

Bei der Prüfung der agenturspezifischen Stichproben haben wir festgestellt, dass die Beschäftigten der Agenturen die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt und die individuellen Integrationschancen unterschiedlich dokumentiert hatten. Das Ergebnis der Prüfung ist nachfolgend in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2

Große Unterschiede zwischen den Agenturen bei der Berücksichtigung des Arbeitsmarkts^a

Agentur B dokumentierte die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt häufiger als die Agenturen A und C.

Stichprobe	Bundesweite		Agentur A		Agentur B		Agentur C	
Anzahl	119		24		25		25	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Aussage zur Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nachvollziehbar dokumentiert.	38	32	2	8	8	32	4	16
Pauschale Aussage zur Verbesserung der Integrationschance ohne Bezug zum Arbeitsmarkt dokumentiert.	58	49	20	83	17	68	17	68
Weder Aussage zur Nachfrage noch zur Integrationschance dokumentiert.	23	19	2	8	0	0	4	16

Erläuterung: ^a Bezogen auf die Datensätze der Teilnehmenden an geförderten nicht abschlussorientierten Weiterbildungen aus der Gesamtstichprobe.

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung.

Mit 32 % dokumentierte Agentur B die Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt vier Mal so häufig wie Agentur A (8 %) und doppelt so häufig wie Agentur C (16 %). Darüber hinaus dokumentierte Agentur B als einzige Agentur in allen Fällen entweder eine Aussage zur Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt oder zumindest pauschal eine positive Integrationsprognose.

In den Interviews vor Ort schätzten die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen A, B und C fehlende Aussagen zur Nachfrage am Arbeitsmarkt oder pauschale Aussagen zur Integrationschance in der Förderbegründung überwiegend als Dokumentationsversäumnisse ein. Diese führten sie vor allem auf unzureichende Zeitressourcen zurück. Sie bestätigten, dass ihnen verschiedene Methoden und Instrumente zur Einschätzung der Nachfrage am Arbeitsmarkt bekannt seien, z. B. könnten sie in VerBIS nach offenen Stellen und den dort geforderten Qualifikationen recherchieren.

Wir stellten fest, dass die Zuständigkeiten in den drei Agenturen unterschiedlich organisiert waren. In Agentur B und der Hälfte der Teams von Agentur C waren die Vermittlungsfachkräfte nach berufsfachlicher Zuständigkeit organisiert. Agentur A und die andere Hälfte der Teams von Agentur C waren nach anderen Merkmalen organisiert, z. B. nach Endziffern der Kundennummern. Vermittlungsfachkräfte ohne berufsfachliche

Zuständigkeit beschrieben zusätzlich die Herausforderung, dass sehr breite Kenntnisse erforderlich seien, um die Notwendigkeit von Weiterbildungen im gesamten Berufsspektrum beurteilen zu können. Dies würde durch den fortschreitenden Wandel innerhalb vieler Berufsfelder, z. B. durch Digitalisierung, immer herausfordernder. Ein Mangel von berufsspezifischen Kenntnissen könne nach Ansicht der Beschäftigten ein zusätzlicher Grund für pauschale Aussagen in der Dokumentation der Förderentscheidung sein.

Bei der Durchsicht der Arbeitshilfen, die den Vermittlungsfachkräften zur Verfügung gestellt worden waren, zeigten sich ebenfalls Unterschiede zwischen den drei Agenturen. So stellte die Agentur B zum Zeitpunkt der Prüfung ihren Vermittlungsfachkräften umfangreiche Arbeitshilfen zur Verfügung, z. B. einen FbW-Leitfaden der zuständigen übergeordneten Regionaldirektion, eine ergänzende agenturspezifische „Arbeitshilfe FbW“ und eine Arbeitshilfe zu einer spezifischen Zieltätigkeit (Berufskraftfahrer).

2.3 Würdigung

Die Ergebnisse der bundesweiten Stichprobe legen nahe, dass eine zeitnahe Eingliederung in den Arbeitsmarkt häufiger gelingt, wenn die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bei der Förderentscheidung erkennbar berücksichtigt wurde. Die Eingliederung gelang in den geprüften Fällen selbst dann häufiger, wenn zumindest eine pauschale Integrationsprognose erkennbar war. Hatten die Agenturen weder den Bedarf am Arbeitsmarkt noch eine pauschale Integrationsprognose dokumentiert, war die Erfolgsquote weniger als halb so hoch wie in den Fällen, in denen erkennbar der Arbeitsmarkt geprüft wurde. Zusammengefasst ist der Eindruck entstanden, dass je spezifischer der Arbeitsmarkt geprüft wurde, umso höher die Erfolgsquote ausgefallen ist.

Den aus der Auswertung der bundesweiten Stichprobe abgeleiteten Zusammenhang zwischen der Prüfung des arbeitsmarktlichen Bedarfs und der zeitnahen Eingliederung nach Abschluss der Weiterbildung haben wir durch die Auswertung der agenturspezifischen Stichproben bestätigt gesehen. Agentur B, die am häufigsten den Bedarf des Arbeitsmarkts erkennbar berücksichtigt hatte, konnte auch die deutlich höchste Erfolgsquote vorweisen.

Dass sich dieser Zusammenhang sowohl aus der Auswertung der bundesweiten als auch aus den Ergebnissen der agenturspezifischen Stichproben erkennen lässt, spricht dafür, dass unterschiedliche Erfolgsquoten nicht alleine auf eine unterschiedliche Lage der regionalen Arbeitsmärkte zurückzuführen sind. Vielmehr ist es plausibel, dass Teilnehmende nach einer beruflichen Weiterbildung schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem relevanten Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Daher ist es wesentlich, dass die Vermittlungsfachkräfte bei der Entscheidung über die Förderung einer beruflichen

Weiterbildung die Lage und Entwicklung auf dem relevanten Arbeitsmarkt nachvollziehbar berücksichtigen.

Obwohl die Beschäftigten der Agenturen angaben, dass ihnen verschiedene Methoden und Instrumente zur Einschätzung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ging aus der Dokumentation selten hervor, dass diese tatsächlich genutzt wurden. Um die Erfolgsquote weiter zu steigern, haben wir empfohlen, dass die Beschäftigten der Agenturen die Integrationschancen nicht mehr lediglich pauschal dokumentieren. Die Begründung der Notwendigkeit sollte immer einen erkennbaren Bezug zur Nachfrage auf dem relevanten Arbeitsmarkt enthalten.

Die Bundesagentur muss sicherstellen, dass auch nicht abschlussorientierte Weiterbildungen nur gefördert werden, wenn für die dort vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auch ein Bedarf am Arbeitsmarkt besteht. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Förderung die Integrationschancen nicht verbessert. Vielmehr könnte sich die Arbeitslosigkeit durch die Dauer der Weiterbildung sogar unnötig verlängern. Wir haben der Bundesagentur empfohlen, ihre Fachaufsicht in diesem Bereich zu intensivieren. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen.

Zudem haben wir es in Anbetracht der Vielzahl beruflicher Anforderungen und Qualifikationsmöglichkeiten für plausibel gehalten, dass Vermittlungsfachkräfte mit berufsfachlicher Zuordnung und der damit möglichen Spezialisierung die Nachfrage am Arbeitsmarkt eher einschätzen können. Dies kann einer der Gründe sein, warum die Vermittlungsfachkräfte der Agentur B den Arbeitsmarkt deutlich häufiger erkennbar bei der Förderentscheidung berücksichtigten.

Zusätzlich haben wir es für wahrscheinlich angesehen, dass die umfangreichen Arbeitshilfen zu den Ergebnissen von Agentur B beigetragen haben, indem sie eine Aneignung der notwendigen Kenntnisse erleichterten.

Die Nachfrage nach speziellen berufsfachlichen Kenntnissen innerhalb der Berufsgruppen und die Qualifizierungsmöglichkeiten werden sich künftig voraussichtlich noch schneller ändern. Für Vermittlungsfachkräfte wird es damit zunehmend herausfordernd, sich das erforderliche Wissen in ausreichender Tiefe anzueignen. Diese Herausforderung steigt mit der Anzahl der Berufsfelder, für die eine Vermittlungsfachkraft zuständig ist. Wir haben der Bundesagentur vor diesem Hintergrund empfohlen zu prüfen, ob eine stärkere berufsfachliche Spezialisierung und die Bereitstellung von detaillierten Arbeitshilfen zu einer passgenaueren und wirkungsvolleren Förderpraxis beitragen können.

2.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass ihre Förderentscheidungen den aktuellen Arbeitsmarktbefordern systematisch berücksichtigen müssen. Sie hat zahlreiche Instrumente benannt, die den Vermittlungsfachkräften für eine Analyse des Arbeitsmarktes zur Verfügung stehen. Künftig will sie sicherstellen, dass Vermittlungsfachkräfte bei der Entscheidung über die Förderung der beruflichen Weiterbildung den Arbeitsmarktbefordern nachvollziehbar berücksichtigen und individuell begründen.

Sie plant zu unseren Feststellungen und Empfehlungen auf Geschäftsführungsebene mit den Regionaldirektionen in den Dialog zu gehen, um eine bessere Unterstützung der Vermittlungsfachkräfte zu gewährleisten. Dabei will sie auf die Rolle von zentralen und regionalen, auf den spezifischen Arbeitsmarkt abgestimmte, Arbeitshilfen eingehen.

Sie hat darauf verwiesen, dass sie Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Anlass nehme, um ihre Fachlichen Weisungen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat sie bereits Konkretisierungen hinsichtlich der Ermessensausübung und Dokumentation vorgenommen. Weitere Konkretisierungen hat sie mit Wirkung zum 1. Juni 2025 umgesetzt.

Darüber hinaus hat die Bundesagentur zahlreiche (IT-)Neuerungen angekündigt, z. B. ein Entscheidungsraster für ermessensrelevante Prüfkriterien von Förderentscheidungen (Fördercheck) sowie eine technische Unterstützung zur Erstellung rechtskonformer Beratungsvermerke. Förderentscheidungen seien durch die geplanten Neuerungen nur noch mit individuellen Begründungen möglich. Dies trage dazu bei, dass alle relevanten Informationen zur Förderentscheidung – einschließlich detaillierter Begründung zur Arbeitsmarktlage und Eignungsprüfung – beachtet, nachvollziehbar erfasst und einheitlich dokumentiert würden.

Die Bundesagentur hat angegeben, dass sie einen übergreifenden Ansatz zur „Ganzheitlichen Befähigung“ von Vermittlungsfachkräften entwickelt und im Februar 2025 dessen Ergebnisse veröffentlicht habe. Ziel sei es gewesen, bestehende Erwartungen zu konkretisieren sowie Transparenz und eine bessere Orientierung für Mitarbeitende zu schaffen. Sie habe dabei u. a. Unterstützungsangebote für Führungskräfte erarbeitet, Anforderungen an Vermittlungsfachkräften aus unterschiedlichen Dokumenten in eine Kompetenzübersicht zusammengeführt und Lerninstrumente erprobt.

Den Einsatz präventiver und integrierter Fachaufsichtsinstrumente verstärke sie künftig, um eine revisionssichere und einheitliche Förderpraxis sicherzustellen. Beispielsweise soll ein übergreifendes Fachaufsichtskonzept SGB III noch im Jahr 2025 Grundsätze, Rollen und Verantwortlichkeiten zur Durchführung der Fachaufsicht festschreiben. Bestehende Instrumente zur Unterstützung der Fachaufsicht plane sie dabei zu überprüfen. Mit dem neuen Instrument der „Fachlichen Beraterinnen und

Berater“ erprobe die Bundesagentur, Vermittlungsfachkräfte mit nachweislichem Unterstützungsbedarf praxisnah zu begleiten und gezielt zu befähigen. Nach Abschluss der Erprobung plane sie im 3. Quartal 2025 über eine flächendeckende Umsetzung zu entscheiden.

Zudem sei für das 2. Halbjahr 2025 die Durchführung einer verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung für den Kundenkernprozess Arbeitsuchende SGB III als Fachaufsichtsmethode geplant, um gezielt Verbesserungsansätze zu identifizieren und konkrete Maßnahmen abzuleiten.

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass eine berufsfachliche Spezialisierung die Qualität der Förderentscheidungen verbessern könne. Eine feste Zuordnung von Vermittlungsfachkräften zu bestimmten Berufsgruppen schränke jedoch die organisatorische Flexibilität und Möglichkeit auf Veränderungen schnell zu reagieren ein. Eine schnelle und bedarfsgerechte Beratung sei jedoch entscheidend für eine effiziente Arbeitsmarktintegration. Daher strebe sie keine flächendeckende berufsfachliche Spezialisierung an. Stattdessen arbeite sie in ihrem „Zukunftsprojekt Operativ“ daran, dass Vermittlungsfachkräfte bei der Weiterbildungsberatung mittel- bis langfristig durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützt werden. Arbeitsuchende sollen künftig personalisierte Weiterbildungsempfehlungen erhalten, die auf ihren Kompetenzen, angestrebten Berufen und aktuellen Arbeitsmarkttrends basieren.

2.5 Abschließende Würdigung

Die Bundesagentur hat unsere Empfehlungen aufgegriffen und angekündigt, dass sie die Nachfrage am Arbeitsmarkt bei Förderentscheidungen nicht abschlussorientierter Weiterbildungen künftig besser berücksichtigen wird. Die geplanten Neuerungen in den Fachanwendungen, die Intensivierung der Fachaufsicht sowie die Ausweitung von Arbeitshilfen erscheinen grundsätzlich geeignet, dies künftig sicherzustellen. Ob dies bei der Umsetzung in die Praxis der Förderentscheidungen tatsächlich gelingt, wird von der konkreten Ausgestaltung und Nachhaltung durch die Führungskräfte der Bundesagentur abhängen.

Die Bundesagentur ist unserer Empfehlung gefolgt, eine berufsfachliche Spezialisierung der Vermittlungsfachkräfte zu prüfen. Ihre Begründung, warum sie berufsfachliche Spezialisierungen der Vermittlungsfachkräfte nicht flächendeckend umsetzt, erscheint grundsätzlich plausibel. Die von ihr angekündigten Maßnahmen bieten aus unserer Sicht Potenzial, um die Weiterbildungsberatung zu verbessern.

Wir schließen die Prüfung an dieser Stelle ab und behalten uns vor, die Umsetzung und Wirkung der angekündigten Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

3 Eignung nicht konsequent festgestellt

3.1 Rechts- und Weisungslage

Als Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung haben die Agenturen bei der Auswahl von nicht abschlussorientierten Weiterbildungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei müssen sie grundsätzlich die Fähigkeiten der zu fördernden Personen berücksichtigen.¹⁸

Die Bundesagentur hat in ihrem arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept verbindliche Vorgaben für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Förderung von Arbeitnehmenden festgelegt. Der Integrationsprozess ist an einem Zielberuf bzw. an einer Zieltätigkeit¹⁹ auszurichten. Darüber hinaus sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden zu berücksichtigen.²⁰

3.2 Feststellungen

Wir haben geprüft, ob die Beschäftigten der Agenturen in den IT-Fachverfahren VerBIS und E-Akte erkennbar die Eignung für die Weiterbildung und die Zieltätigkeit berücksichtigt und dokumentiert hatten.

Dabei haben wir festgestellt, dass die Beschäftigten der Agenturen in 60 der 119 geprüften Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe (50 %) keine Aussagen zur Eignung der Kundinnen und Kunden für die geförderte nicht abschlussorientierte Weiterbildung und die im Anschluss angestrebte Tätigkeit in den Fachverfahren dokumentierten.

In 20 der 119 geprüften Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe (17 %) dokumentierten die Beschäftigten der Agenturen die Eignung mit pauschalen Angaben, beispielsweise

- „Die persönliche Eignung des Kunden liegt vor“ oder
- „Die Eignung wurde geprüft und liegt vor“.

¹⁸ Vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III.

¹⁹ Die Bundesagentur definiert die Zieltätigkeit als die Tätigkeit mit der individuell höchsten nachhaltigen Integrationswahrscheinlichkeit nach Einschätzung der Vermittlungsfachkraft.

²⁰ Bundesagentur für Arbeit, Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur (SGB II und SGB III) (Seite 4), Stand: 14. Juni 2023.

Insgesamt hatten damit in 80 von 119 Förderfällen (67 %) die Beschäftigten der Agenturen eine Eignung nicht oder nur pauschal dokumentiert. In 25 der 80 Förderfälle waren die Teilnehmenden der Weiterbildung drei Monate nach Abschluss beschäftigt oder selbstständig tätig. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 31 %.

In 39 der 119 geprüften Förderfälle aus der bundesweiten Stichprobe (33 %) begründeten die Agenturen die Eignung individuell mit kognitiven, motivatorischen und/oder gesundheitlichen Aspekten (individuell begründete Eignungsfeststellung), wie

- „Eignung liegt vor, weil sich diese schlüssig anhand der vorliegenden Unterlagen ergibt (Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, Lebenslauf, Berufsabschlüsse, bisher erworbene Fähigkeiten, gesundheitliche Verfassung).“
- „Eignung der Kd. [Kundin] für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme liegt vor. Kd. weist bereits Berufserfahrung in dem Arbeitsfeld auf. Lt. Kd. liegen keine gesundheitlichen Gründe vor, die der Ausübung des Berufs Alltagsbegleiters/Betreuungskraft entgegenstehen.“

In 18 der 39 Förderfälle waren die Teilnehmenden der Weiterbildung drei Monate nach Abschluss beschäftigt oder selbstständig tätig. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 46 %. Diese Erfolgsquote liegt 15 Prozentpunkte über der Erfolgsquote der nicht oder nur pauschal dokumentierten Eignungsfeststellungen. Dies entspricht einer Steigerung um 48 %.

Die Auswertung der agenturspezifischen Stichproben zeigt große Unterschiede bei der Dokumentation der Eignung zwischen den drei Agenturen (s. Tabelle 3). Mit 72 % dokumentierte Agentur B deutlich häufiger eine individuell begründete Eignungsfeststellung als Agentur A (50 %) und Agentur C (12 %).

Tabelle 3

Eignung häufig nicht erkennbar geprüft^a

Ein Vergleich der Stichproben zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Agenturen A, B und C bei der Dokumentation der Eignungsfeststellung.

Stichprobe	Bundesweite		Agentur A		Agentur B		Agentur C	
Anzahl	119		24		25		25	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Keine oder lediglich pauschale Aussage zur Eignung dokumentiert.	80	67	12	50	7	18	22	88
Individuell begründete Eignungsfeststellung dokumentiert.	39	33	12	50	18	72	3	12

Erläuterung: ^a Bezogen auf die Datensätze der Teilnehmenden an geförderten nicht abschlussorientierten Weiterbildungen aus der Gesamtstichprobe.

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Auswertung.

Wir haben anhand der Dokumentation in den IT-Fachverfahren der Bundesagentur in 32 der 119 Teilnehmerdatensätze aus der bundesweiten Stichprobe eindeutige Hinweise gefunden, die auf eine eingeschränkte Eignung der Teilnehmenden hindeuteten (z. B. Eintragung eines Grades der Behinderung oder ärztliche Gutachten).

In einem weiteren Schritt untersuchten wir, ob die Vermittlungsfachkräfte diese Hinweise bei der Förderentscheidung erkennbar berücksichtigt haben. In 17 dieser Fälle (53 %) hatten die Vermittlungsfachkräfte der Bundesagentur diese Hinweise nicht erkennbar bei der Genehmigung der Weiterbildungen berücksichtigt.

Beispiel:

Der Kunde A. gab gegenüber der Bundesagentur an, dass aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen unklar sei, welche Tätigkeit er künftig noch ausüben könne. Ein daraufhin von der Agentur beauftragtes ärztliches Gutachten schloss u. a. Tätigkeiten in Kälte, mit erhöhter Verletzungsgefahr, in suchtgefährdeten Bereichen sowie Überwachungstätigkeit und hohe Verantwortung für Menschen aus. Sechs Monate später bewilligte die Agentur die Förderung einer beruflichen Weiterbildung zur Sicherheitsfachkraft. In den Fachverfahren VerBIS und E-Akte ist nicht erkennbar dokumentiert, dass gesundheitliche Einschränkungen für die Entscheidung über die Förderung der

Weiterbildung berücksichtigt worden sind. Bis zum Abschluss der Erhebungen hatte der Teilnehmer keine Beschäftigung aufgenommen.

3.3 Würdigung

Die Auswertung der bundesweiten Stichprobe hat ergeben, dass die Erfolgsquote von geförderten Weiterbildungen deutlich höher lag, wenn statt keiner oder lediglich einer pauschalen Eignungsfeststellung eine individuelle Begründung dokumentiert wurde. Auch die Auswertung der agenturspezifischen Stichprobe hat diese Tendenz gezeigt: Agentur B, die am deutlich häufigsten eine individuell begründete Eignungsfeststellung dokumentierte, hatte auch die deutlich höchste Erfolgsquote. Wir haben es daher als plausibel eingeschätzt, dass ein Zusammenhang zwischen Eignungsprüfung und Erfolgsquote besteht.

Sind Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung für die im Anschluss angestrebte berufliche Tätigkeit nicht geeignet, erhöht dies die Gefahr, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt nicht, bzw. nicht dauerhaft gelingt. Zudem besteht die Gefahr gesundheitlicher Schäden, wenn die Teilnehmenden im Anschluss an die Weiterbildung Tätigkeiten aufnehmen, für die sie gesundheitlich oder kognitiv nicht geeignet sind. Lediglich pauschale Aussagen, wonach die Eignung ohne Bezug zum konkreten Teilnehmenden bzw. der Weiterbildung bestätigt wird, reichen aus unserer Sicht nicht aus. Wir sehen darin das Risiko, dass die Vermittlungsfachkräfte sich nicht ausreichend mit den eignungsrelevanten Aspekten der Kundinnen und Kunden auseinandersetzen. Angesichts des erkennbaren Zusammenhangs zum Erfolg der Weiterbildungen haben wir die Erwartung geäußert, dass die Eignung individuell nachvollziehbar begründet wird.

Dass Beschäftigte der Agenturen in 67 % der geprüften Förderentscheidungen aus der bundesweiten Stichprobe keine oder lediglich eine pauschale Aussage zur Eignung dokumentiert haben, ist daher kritisch. Da auch bei der Hälfte der Fälle, in denen Hinweise auf eine eingeschränkte Eignung in den IT-Fachanwendungen der Bundesagentur dokumentiert waren, diese nicht erkennbar berücksichtigt wurden, kann nicht von einem reinen Dokumentationsversäumnis ausgegangen werden.

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, durch geeignete fachaufsichtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Agenturen die Eignung der Teilnehmenden für die geförderte Weiterbildung und die im Anschluss angestrebte berufliche Tätigkeit im erforderlichen und angemessenen Maße berücksichtigen. Hierzu haben wir der Bundesagentur aufgetragen zu prüfen, ob sie ihre Weisungen ergänzt bzw. konkretisiert. Zudem haben wir die Bundesagentur angehalten dafür zu sorgen, dass die Agenturen auf allen Ebenen und flächendeckend die Weisungen umsetzen.

3.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat bestätigt, dass eine fundierte Eignungsprüfung ein wichtiger Faktor für die Integration in den Arbeitsmarkt ist. Sie werde künftig sicherstellen, dass relevante Eignungskriterien rechtssicher dokumentiert werden.

Die Dokumentation einer Förderentscheidung soll in der IT-Fachanwendung VerBIS künftig nur noch mit individueller Eignungsfeststellung möglich sein. Zudem hat die Bundesagentur angegeben, in der Fachlichen Weisung die Aufnahme verbindlicher Vorgaben für die Eignungsfeststellung bei nicht abschlussorientierten Weiterbildungen zu prüfen. Zwischenzeitlich wurde die Fachliche Weisung mit Wirkung zum 1. Juni 2025 entsprechend ergänzt.

Durch den geplanten Fördercheck und die vorgesehene Intensivierung der Fachaufsicht (vgl. Tz. 2.4) will sie die Eignungsfeststellung und -dokumentation sicherstellen, qualitativ verbessern und gleichzeitig administrative Abläufe effizient gestalten.

3.5 Abschließende Würdigung

Der geplante Fördercheck und die vorgesehenen Maßnahmen zur Intensivierung der Fachaufsicht können aus unserer Sicht die Eignungsfeststellung der Teilnehmenden an nicht abschlussorientierten Weiterbildungen grundsätzlich verbessern. Ob die beabsichtigten Verbesserungen eintreten, hängt von der tatsächlichen Umsetzung der geplanten Neuerungen in den Agenturen ab.

Dass die Bundesagentur verbindliche Vorgaben für die Eignungsfeststellung für nicht abschlussorientierte Weiterbildungen in der Fachlichen Weisung geprüft und mittlerweile ergänzt hat, halten wir für zielführend.

An dieser Stelle schließen wir die Prüfung ab und behalten uns vor, die Umsetzung und Wirkung der angekündigten Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

4 Weniger Teilnehmende als statistisch erfasst schließen die Maßnahme erfolgreich ab

4.1 Ausgangslage

In der IT-Fachanwendung COSACH verwaltet die Bundesagentur u. a. die Datensätze der Teilnehmenden an geförderten beruflichen Weiterbildungen. COSACH verfügt daher über den zentralen Gesamtdatenbestand der Teilnehmenden, deren berufliche Weiterbildungen von der Bundesagentur gefördert wird. Die Eingaben in COSACH sind u. a. die Grundlage für statistische Daten. Die Bundesagentur weist ihre Beschäftigten in einer Anwenderhilfe zu COSACH darauf hin, dass statistische Auswertungen zu Abbrüchen bei beruflichen Weiterbildungen ausschließlich auf die Ausprägungen des Feldes "Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung" (Ergebnis der Maßnahme) des Teilnehmerdatensatzes zurückgreifen. Der zeitnahen und korrekten Anpassung der in COSACH gespeicherten Angaben nach Beendigung einer Weiterbildung komme daher eine hohe Bedeutung zu.

Ob eine geförderte Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, erfassen die Vermittlungsfachkräfte in COSACH über das Abfragefeld: Ergebnis der Maßnahme. Eingetragen werden können

- „A: Erfolgreiche Teilnahme“,
- „Q: Prüfung nicht bestanden“,
- „R: Abbruch; Arbeitsaufnahme“,
- „T: Abbruch mangelnde Leistung“,
- „V: Abbruch; längere Fehlzeiten“,
- „W: Abbruch; sonstige Gründe“ und
- „N: Nichtantritt“.

Das Feld Ergebnis der Maßnahme hat die Bundesagentur für alle Förderfälle mit der Auswahlmöglichkeit "A: Erfolgreiche Teilnahme" vorgelegt. Abweichende Ergebnisse, z. B. „Prüfung nicht bestanden“, müssen aktiv von den Vermittlungsfachkräften angepasst werden. Nimmt die Vermittlungsfachkraft keine Änderung vor, bleibt die Maßnahme in COSACH mit „A: Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet.

In der von uns gezogenen bundesweiten Stichprobe waren 110 der 119 Teilnehmerdatensätze mit „A: Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet. Wir haben anhand der Dokumentation in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte geprüft, ob diese Weiterbildungen tatsächlich erfolgreich beendet worden waren.

4.2 Feststellungen

Wir haben festgestellt, dass bei 7 der 110 (6 % der bundesweiten Stichprobe) mit „A: Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichneten Teilnehmerdatensätze ein Abbruch oder eine nicht bestandene Prüfung in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte dokumentiert war. So hatten vier Teilnehmende eine abschließende Prüfung nicht bestanden, zwei Teilnehmende hatten die Weiterbildung wegen hoher Fehlzeiten abgebrochen und ein Teilnehmender hatte die Weiterbildung nicht angetreten.

In weiteren 18 der 110 mit „A: Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichneten Förderfälle (15 % der bundesweiten Stichprobe) war in den Fachverfahren VerBIS und E-Akte kein Ergebnis der Teilnahme erkennbar dokumentiert, z. B. durch Teilnehmerzertifikate oder Beratungsvermerke. Es ließ sich daher nicht überprüfen und feststellen, ob die Teilnahme erfolgreich beendet wurde.

Wir haben eine Teilnahme auch dann als erfolgreich abgeschlossen betrachtet, wenn aus der Dokumentation entnommen werden konnte, dass die Teilnehmenden die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen hatten (z. B. eine Wiederholungsprüfung). Die Prüfung der agenturspezifischen Stichproben ergab keine signifikanten Auffälligkeiten. Auf eine Einzelausweisung der Ergebnisse verzichteten wir daher.

Bei den Gesprächen der örtlichen Erhebungen bestätigten die Beschäftigten der Agenturen, dass das in COSACH vorbelegte Feld „A: Erfolgreiche Teilnahme“ nicht immer dem tatsächlichen Ergebnis angepasst werde. Die Aktualisierung des Feldes könne insbesondere versäumt werden, wenn keine Anpassung der Weiterbildungsdauer in COSACH erforderlich sei, z. B. bei nicht bestandenen Prüfungen.

4.3 Würdigung

Die aus der Fachanwendung COSACH gewonnenen statistischen Daten können die Grundlage für organisatorische und politische Entscheidungsprozesse darstellen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Daten sorgfältig erhoben werden und verlässlich widerspiegeln, ob eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Insofern ist es aus unserer Sicht bedenklich, wenn 6 % der geprüften Weiterbildungen aus der bundesweiten Stichprobe in COSACH mit „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet waren, obwohl in der weiteren Beratungsdokumentation erkennbar war, dass die geförderten Weiterbildungen tatsächlich nicht erfolgreich beendet wurden. Da darüber hinaus 15 % in COSACH mit „Erfolgreiche Teilnahme“ gekennzeichnet waren, ohne dass für diese Fälle ein Ergebnis in VerBIS oder der E-Akte dokumentiert war, kann der über COSACH ermittelte Anteil erfolgreich abgeschlossener Weiterbildungen um bis zu 21 % überzeichnet sein. Wir haben hier die Gefahr gesehen, dass die Bundesagentur und andere Entscheidungsträger auf Grundlage dieser Daten den Anteil an erfolgreich

beendeten Weiterbildungen zu positiv einschätzen und darauf aufbauend organisatorische oder politische Entscheidungen treffen.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich nicht akzeptabel, dass in 15 % der bundesweit geprüften nicht abschlussorientierten Weiterbildungen das Ergebnis der Förderung nicht erkennbar in VerBIS oder der E-Akte dokumentiert ist. Wenn nicht erkennbar ist, dass eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, können die Vermittlungsfachkräfte diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht für die Vermittlung einer Arbeitsstelle nutzen.

Wir haben die Bundesagentur aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die Vermittlungsfachkräfte das Ergebnis der Förderung erheben und in den Fachverfahren nachvollziehbar und vollständig dokumentieren. Dies gilt auch für Fälle, in denen Prüfungen erst nach dem Ende der Weiterbildung stattfinden. Hierzu haben wir der Bundesagentur empfohlen, das Auswahl-Feld „A: Ergebnis der Maßnahme“ in COSACH nicht vorzubelegen. Stattdessen sollte der Erfolg der Maßnahme durch eine verpflichtende Abfrage nach Abschluss der Weiterbildung aktiv befüllt werden müssen. Diese Empfehlung schließt alle geförderten Weiterbildungen ein, bei denen eine Vorbelegung des Feldes Ergebnis der Maßnahme besteht.

4.4 Stellungnahme der Bundesagentur

Die Bundesagentur hat Fehler bei der Erfassung der Maßnahmeergebnisse eingeräumt. Sie hat die Auffassung geteilt, dass eine korrekte Datenerfassung für eine transparente und aussagekräftige Steuerung der Weiterbildungsförderung erforderlich ist. Eine technische Anpassung der Vorbelegung „Erfolgreiche Teilnahme“ hat sie jedoch abgelehnt. Dies führe aus ihrer Sicht zu einem umfangreichen IT-Programmieraufwand, ohne eine nachhaltige Lösung für die Herausforderungen der Datenerfassung zu bieten. Stattdessen plane sie, unsere Feststellungen zum Anlass zu nehmen, die Qualität und Sorgfalt der Datenerhebung weiter zu verbessern. Dazu werde sie die Regionaldirektionen auf unsere Ergebnisse hinweisen und für eine genauere Erfassung der Maßnahmeergebnisse und konsequentere Umsetzung der Vorgaben sensibilisieren. Auch enthielten die geplanten Neuerungen im Rahmen des „Zukunftsprojektes Operativ“ eine Weiterentwicklung der Betreuung der Teilnehmenden nach Abschluss der Maßnahmen.

Zudem hat die Bundesagentur auf die Vorgaben ihres Integrationskonzeptes und des Absolventenmanagements verwiesen. Diese regelten eine aktive Begleitung und verpflichtende Beratung der Teilnehmenden. Dies beinhalte die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten – unabhängig von einer Kennzeichnung in COSACH – angemessen im Bewerberprofil zu berücksichtigen.

Die Bundesagentur hat ergänzend darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Erfolgsquote nicht auf dem COSACH-Abfragefeld basiert. Daher bestehe kein Risiko für eine systematische Überzeichnung der Erfolgsquote.

4.5 Abschließende Würdigung

Um den Nutzen geförderter Weiterbildungen einschätzen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Bundesagentur valide bestimmen kann, wie viele Weiterbildungen erfolgreich oder vorzeitig und/ oder ohne Abschluss beendet wurden. Damit kann die Bundesagentur erheben, ob in einer Maßnahme die erforderlichen Inhalte, Prüfungen und Zertifikate erfolgreich vermittelt bzw. erworben wurden. Die Betrachtung des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung muss unabhängig von der Betrachtung der anschließenden Arbeitsmarktintegration erfolgen.

Wir halten es daher weiterhin für unerlässlich, dass die Bundesagentur zuverlässig erfasst, ob die Teilnehmenden geförderter Weiterbildungen das angestrebte Bildungsziel erreichen. Dass die Bundesagentur plant, zur Qualität und Sorgfalt der Datenerhebung in den Austausch mit den Regionaldirektionen zu gehen, begrüßen wir. Ob dies jedoch ausreicht, um die valide Erfassung der Maßnahmeergebnisse in allen Fachverfahren zu gewährleisten, bleibt abzuwarten. Wir werden dies zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen.

Stütz

Krings

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.